

Satzung

Fachkreis – Lebensmittelhygiene e.V.

§1 Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann

Fachkreis - Lebensmittelhygiene e.V.

Er hat seinen Sitz in 37269 Eschwege
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 **Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist es, lebensmittelverarbeitenden Einrichtungen durch Sachverstand und mittels Fach- und Sachkunde die Lebensmittelhygiene aus der Praxis für die Praxis transparenter zu gestalten und den Einrichtungen dabei behilflich zu sein, die nach dem Gesetz geforderten Auflagen zur Lebensmittelsicherheit zu erfüllen und dadurch die öffentliche Gesundheit zu fördern.

§3 **Leistungen**

Der oben genannte Zweck des Vereins wird insbesondere erreicht durch:

- Bereitstellung eines kostenfreien Informationsportals im Internet.
- Kostenfreie Beratung durch Fachforen.
- Die Zusammenführung von Fachleuten aus den verschiedensten Bereichen der Lebensmittelbranche und artverwandten Tätigkeitsfeldern.
- Die Schaffung eines Netzwerkes zur Lebensmittelsicherheit.
- Die Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen zur Thematik.
- Schaffung und Pflege einer E-Mail Mitgliederliste und deren Pflege.
- Schaffung eines separaten Mitgliederzugangs.
- Erstellen und verteilen eines Informationsbriefes zu Aktivitäten des Vereins, online über das World Wide Web.
- Bereitstellung und Pflege einer Linksammlung rund um das Thema Lebensmittelhygiene und artverwandte Bereiche.

§4 **Gemeinnützigkeit**

Der Verein Fachkreis – Lebensmittelhygiene e.V. verfolgt mit den in §3 beschriebenen Tätigkeiten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§52 AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 **Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

- (1) Die Entscheidung über Aufnahme obliegt dem Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und durch die Aufnahme durch den Vorstand erworben. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme in den Verein ohne Angaben von Gründen abzulehnen.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich, die Bestimmungen der Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten. Des weiteren sind sie gehalten, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (4) Mit der Aufnahme in den Verein erwerben die Mitglieder das Recht, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§6 **Mitgliedsbeitrag**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird. Durch darüber hinausgehende Zuwendungen können die Mitglieder zusätzlich die Zwecke des Vereins fördern.

§7 **Austritt aus dem Verein**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch **Austritt, Ausschluss, Streichung** oder durch **Tod des Mitgliedes**, bei juristischen Personen auch durch die Auflösung sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (2) **Austritt eines Mitgliedes**: Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an den Vorstand erforderlich.
- (3) **Ausschluss eines Mitgliedes**: Der Ausschluss aus dem Verein ist nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein wichtiger Grund ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:
 - a) ein Verhalten, das im ernsthaften Widerspruch zu den Aufgaben und Interessen des Vereins steht (insbesondere die missbräuchliche Verwendung von vereinsinternen Daten bzw. Daten und Informationen, die sich auf die internen Geschäftsvorgänge von Mitgliedern oder Mitgliederfirmen beziehen),
 - b) vorsätzliche oder grob fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit und sofortiger Wirksamkeit den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Der Vorstand hat das auszuschließende Mitglied über seinen Antrag mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich zu informieren. Eine schriftliche eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Ist das Mitglied bei Beschlussfassung nicht anwesend, so ist ihm der Ausschluss durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt zu machen.
 - c) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens oder auf Rückerstattung ihrer Zuwendungen.
 - d) **Die Streichung** erfolgt zum 30. Juni des Kalenderjahres, wenn ein Mitglied seinen regulär bis zum 31. März fälligen Beitrag trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung nicht geleistet hat.

§8 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 1. Stellvertreter,
- c) dem 2. Stellvertreter
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Kassierer

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Neuwahlen finden alle 2 Jahre statt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand lädt schriftlich drei Wochen im voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.

Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Ein Vorstandsmitglied darf für seine Tätigkeit als Geschäftsführer eine angemessene Vergütung erhalten.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung durchzuführen.

§9 **Mitgliederversammlung**

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Der 1. Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich (per Post oder eMail) zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladung muss den Mitgliedern 3 Wochen vor der Versammlung zugestellt sein.
- Mitgliederversammlungen sind immer auch einzuberufen wenn,
 - a) das Vereinsinteresse es erforderlich macht und wenn
 - b) 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangt.

- Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden (im Vertretungsfall vom 2. Vorsitzenden) geleitet.
- Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder
- Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in.
- Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht des Revisors entgegen.
- Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt
- Die Mitgliederversammlung beschließt über die Endlastung des Vorstandes
- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.
- Die Vorstandswahlen finden offen statt. Es wird mit einfacher Mehrheit gewählt.
- Über die Mitgliederversammlung erstellt der Schriftführer ein Protokoll, welches jedem Mitglied und der Geschäftsstelle zugeht. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§10 **Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Bundesverband Deutsche Tafel e.V.
Lange Brückstraße14
24211 Preetz

Stand: Oktober 2009